
PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT



Newsletter Juni 2022

Kita/ Schule/ Internat, Jugend- Eingliederungshilfe, Kinder-/ Jugendpsychiatrie

+49 (0)210 441646

0160 99745704

martin-stoppel@gmx.de

I. SEMINARE UND VORTRÄGE SIND WIEDER BUCHBAR

[Service des Projekts Pädagogik und Recht.](#)

II. INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT MIT DEN

"HANDLUNGSLEITSÄTZEN ERZIEHUNGSHILFE"

Soweit Ihnen unsere auf die Erziehungspraxis ausgerichteten Aussagen - etwa weil in der pädagogischen Fachliteratur noch nicht beschrieben oder bestätigt - neu vorkommen, weisen wir auf Folgendes hin:

1. Wir entwickeln anerkannte fachliche Inhalte in schlüssiger Begründung weiter.
2. Zugleich stellen wir einen logischen Bezug zu den rechtlichen Anforderungen her, die wir als Rahmenbedingungen des Erziehungsalltags sehen.
3. Damit begegnen wir einerseits eventuellen Vorwürfen, bereits in der Literatur entwickelte Erkenntnisse nicht zu zitieren und insoweit wissenschaftlich unkorrekt zu arbeiten.
4. Andererseits erheben wir solche Vorwürfe auch nicht gegenüber Personen, Institutionen und Behörden, falls sich diese bisher selbst noch nicht mit dem Thema der Handlungssicherheit in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags befasst haben sollten.

[Die Handlungsleitsätze wurden in der EREV - BUNDESTAGUNG 2022 vorgestellt](#)

[Hier die Handlungsleitsätze nochmals zum Herunterladen](#)

Wir stützen uns auf diese 2 Kernsätze.:

- In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein.
- Erziehungsverantwortliche stehen in der Herausforderung eines Doppelauftrags, dessen Ziele sich diametral gegenüberstehen: Entwicklungsförderung junger Menschen (Erziehung) und „Gefahrenabwehr“ in grenzwertigen Situationen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen.

Oft werden wir gefragt: können die Informationen der "Initiative Handlungssicherheit" verständlich zusammengefasst werden? Die Antwort "ja". Die vielen Infos lassen sich auf einen einfachen Kernsatz reduzieren:

- Ohne "fachliche Legitimität" kein rechtmäßiges Handeln in der Erziehung.
- Nun ist es Aufgabe der Fachwelt, den verantwortbaren Rahmen "fachlicher Legitimität" in einem Fachdiskurs zu beschreiben.

Mit den Handlungsleitsätzen wollen wir solchen Fachdiskurs anstoßen. Nach über 20 Jahren "Gewaltverbot in der Erziehung" (§ 1631 II BGB) ist es an der Zeit, einen Orientierungsrahmen "fachlicher Legitimität" zu entwickeln. Unsere - vorrangig von pädagogischen Fachkräften/ Lehrstuhlinhabern gestalteten - "Handlungsleitsätze" bieten hierfür Anreiz und Start. Aber weitermachen wie bisher im "Gewaltverbot"? Das würden wir hinterfragen.

III. DIE PERSÖNLICHE HALTUNG REICHT NICHT

Das Thema "Umgang mit Macht in der pädagogischen Arbeit" besagt, dass es orientierungshalber beschriebene fachliche und rechtliche Grenzen für verantwortbares Handeln in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags geben müsste, die eine Abgrenzung zum Machtmissbrauch und damit zu unzulässiger "Gewalt" (§ 1631 II BGB) ermöglichen. Leider fehlen fachliche Grenzen bisher, d.h. das Beschreiben eines verantwortbaren Rahmens "fachlicher Legitimität". Wie soll da "Macht" im Sinne der Erziehungsverantwortung wahrgenommen werden?

Das ist deswegen fatal, weil die Pädagog*innen derzeit im "Gewaltverbot der Erziehung" (besagter BGB- Paragraph) von der Gesellschaft, auch von der Politik, allein gelassen sind, ebenso von Beratungs-/ Aufsichtsbehörden wie Landesjugendämtern. Die Wirkung ist, dass - mangels Orientierung bietender objektivierender Maßstäbe - auf der Haltungsebene entschieden wird, in der Gefahr von Beliebigkeit. Letzteres gilt auch für Landesjugendämter. Dies soll kein Vorwurf sein, vielmehr ein Ansporn, gemeinsam mit Fachverbänden einen Fachdiskurs zu starten, an dessen Ende Handlungsleitsätze stehen können.

Wenn selbst Politiker*innen - mangels objektivierender Maßstäbe - grundlegende Entscheidungen auf der persönliche Haltungsebene treffen (z.B. Frau Paul/ Jugendhilfe- Sprecherin der GRÜNEN im NRW- Landtag), d.h. physische Grenzsetzungen ablehnen und professionelles Erziehen nur im Kontext verbaler Grenzsetzungen für verantwortbar halten, kommen wir nicht weiter. So wird das

"Gewaltverbot" als erster politischer Schritt (Rot- Grün im Jahr 2000) nicht um den notwendigen zweiten Schritt konkretisiert. Dieser würde bedeuten, einerseits ein "Kinderrecht auf fachlich legitimes, begründbares Handeln" für professionelles Erziehen gesetzlich zu verankern, andererseits damit die Pflicht der Verbände und Landesjugendämter zu verbinden, "Handlungsleitsätze" zu entwickeln.

IV. GRUNDLAGEN DER ERZIEHUNG

1. Kinder und Jugendliche haben ein Recht

auf nachvollziehbare Förderung ihrer Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII)

2. Erziehung bedeutet

Kinder/Jugendliche in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre persönliche Entwicklung unterstützen und fördern. Sie soll Orientierung bieten durch Zuwendung und durch Grenzsetzung ohne Gewalt → das s.g. Gewaltverbot gilt seit 2000.

3. Grundlage ist die Erziehungsethik, die bisher nicht ausformuliert ist.

Ansätze für alle Hilfeempfänger (jung + alt) lieferte der [Deutsche Ethikrat 2018](#) - *Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung*: Zwangsmaßnahme sind danach nur zulässig, wenn sie auf die Entwicklung, Förderung oder Wiederherstellung selbstbestimmter Lebensführung abzielt.

4. Verbale und aktive pädagogische Grenzsetzungen einerseits sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr andererseits sind zu trennen

Der Doppelauftrag Erziehung - Gefahrenabwehr prägt den Erziehungsalltag. Während pädagogische Grenzsetzungen nachvollziehbar geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (z.B. aktive Grenzsetzung durch "Festhalten im Gespräch, damit zugehört wird"), dient die Gefahrenabwehr als rechtliches Institut dazu, einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen zu begegnen ("Notwehr" bei körperlichem Angriff).

V. PROFESSIONELLE ERZIEHUNG - "FACHLICH LEGITIM"

- In der Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch gilt der Vorrang fachlicher Anforderungen gegenüber normativen rechtlichen Regelungen: nur fachlich legitimes (nachvollziehbar begründbares) Handeln kann rechtens sein.
- Eltern dürfen *das Beste für ihr Kind wollen* (Eltern- Autonomie mit den rechtlichen Grenzen der Kindeswohlgefährdung und des strafbaren Handelns).
- In professioneller Erziehung sind hingegen fachliche Erziehungsgrenzen i.R. fachlicher Legitimität zu beachten, staatlich kontrolliert.
- Wo aber liegen die fachlichen Grenzen? Was bedeutet "fachlich legitim" in der professionellen Erziehung als Voraussetzung von Rechtmäßigkeit?

- Es ist Aufgabe von Fachverbänden und (für SGB VIII - Einrichtungsaufsicht) von Landesjugendämtern, "fachliche Legitimität" in Handlungsleitsätzen zur Orientierung der Pädagog*innen, Träger, Jugendämter, Sorgeberechtigten / Eltern zu beschreiben, mit ergänzenden Hinweisen zur Rechtmäßigkeit.

Projekt Pädagogik und Recht
verantwortlich: Martin Stoppel
www.paedagogikundrecht.de
02104 41646 | 0160 99745704
martin-stoppel@gmx.de
